

MERKBLATT

Hinterbliebenenleistungen

In diesem Merkblatt erfahren Sie, welche Leistungen die BVK im Falle Ihres Todes an die Angehörigen entrichtet und wie die Leistungen berechnet werden.

Unter welchen Voraussetzungen hat der überlebende Ehepartner Anspruch auf eine Ehegattenrente?

Der überlebende Ehepartner hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er oder sie:

- a) im Zeitpunkt des Todesfalls das 45. Altersjahr zurückgelegt hat, wobei die Dauer der Ehe unerheblich ist, **oder**
- b) für den Unterhalt mindestens eines eigenen Kindes aufkommen muss oder musste (auch wenn die Unterhaltspflicht im Zeitpunkt des Todes nicht mehr besteht) **oder**
- c) zum Zeitpunkt des Todes für Stief- oder Pflegekinder aufkommen muss, **oder**
- d) im Zeitpunkt des Todes mindestens eine halbe Rente der Eidg. Invalidenversicherung bezieht.

Erfüllt der Ehepartner keine dieser Voraussetzungen, wird eine einmalige Abfindung in Höhe von fünf Jahresrenten ausgerichtet.

Welche Voraussetzungen gelten bei der eingetragenen Partnerschaft?

Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt.

Was gilt für die eheähnliche Lebensgemeinschaft?

Die eheähnliche Lebensgemeinschaft (Konkubinats) ist unter folgenden kumulativen Voraussetzungen der Ehe gleichgestellt:

- a) Beide Partner sind weder verheiratet noch führen sie eine eingetragene Partnerschaft, und es besteht zwischen ihnen keine nahe Verwandtschaft. Mit naher Verwandtschaft sind Eltern, Kinder und Geschwister gemeint.
- b) Die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt hat im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nachweisbar mindestens 5 Jahre ununterbrochen bestanden. Der Nachweis kann mittels eines datierten und gemeinsam unterzeichneten Mietvertrags oder mit einer Bestätigung der Einwohnerkontrolle erbracht werden.
- c) Die gegenseitige persönliche und finanzielle Unterstützungspflicht wurde schriftlich vereinbart und die Unterstützungsvereinbarung wurde der BVK spätestens innert 3 Monaten nach dem Tod eingereicht.

Gelten die Bestimmungen zur Ehegattenrente auch für überlebende geschiedene Ehepartner?

Ja, unter gewissen Voraussetzungen. Der geschiedene Ehegatte ist dem überlebenden Ehepartner gleichgestellt, wenn er oder sie:

- a) im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person das 45. Altersjahr vollendet hat **und**
- b) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat **und**
- c) einer im Scheidungsurteil zugesprochenen Unterhaltsrente oder einer Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente verlustig geht.

Wichtig:

Der geschiedene Ehegatte muss seine Ansprüche bei der BVK anmelden. Die BVK führt keine Abklärungen über das Vorhandensein von anspruchsberechtigten Personen durch.

Wie hoch ist die Ehegattenrente?

Situation 1: Tod einer aktiv versicherten Person vor Alter 65

Die Ehegattenrente beträgt 40% des letzten versicherten Lohnes. Sie wird bis zum Zeitpunkt ausgerichtet, in dem die verstorbene Person 65 Jahre alt geworden wäre. Danach wird die Rente neu berechnet. Sie beträgt dann zwei Drittel der Altersrente, wie sie sich bei Weiterführung des Sparguthabens bis zum vollendeten 65. Altersjahr der verstorbenen Person ergeben hätte. Die Weiterführung des Sparguthabens erfolgt nach Massgabe der Sparbeitragsvariante «Standard».

Situation 2: Tod einer aktiv versicherten Person nach Alter 65

Die Ehegattenrente beläuft sich auf zwei Drittel der Altersrente, die der versicherten Person im Zeitpunkt des Todes zugestanden hätte.

Situation 3: Tod eines Invalidenrentners/einer Invalidenrentnerin

Die Ehegattenrente beträgt zwei Drittel der Invalidenrente. Sie wird bis zum Zeitpunkt ausgerichtet, in dem die verstorbene Person 65 Jahre alt geworden wäre. Danach wird die Rente neu berechnet. Sie beträgt dann zwei Drittel der Altersrente, wie sie sich bei Weiterführung des Sparguthabens bis zum vollendeten 65. Altersjahr der verstorbenen Person ergeben hätte. Die Weiterführung des Sparguthabens erfolgt nach Massgabe der Sparbeitragsvariante «Standard».

Situation 4: Tod eines Altersrentners/einer Altersrentnerin

Die Ehegattenrente beträgt zwei Drittel der laufenden Altersrente.

Hinweis:

Die Rente für überlebende geschiedene Ehegatten entspricht höchstens der im Scheidungsurteil zugesprochenen Unterhaltsrente, wobei die Hinterbliebenenleistungen von anderen Sozialversicherungen (insbesondere AHV/IV und UV) von der Rente abgezogen werden.

Wie lange besteht ein Anspruch auf Ehegattenrente?

Der Anspruch auf die Ehegattenrente erlischt, wenn die anspruchsberechtigte Person:

- a) erneut heiratet oder
- b) eine eingetragene Partnerschaft eingeht oder
- c) eine eheähnliche Lebensgemeinschaft begründet.

Rentenbeziehende haben der BVK entsprechende Änderungen unaufgefordert mitzuteilen.

In welchen Fällen wird eine Waisenrente ausbezahlt?

Stirbt eine versicherte Person (aktivversichert oder rentenbeziehend), haben deren Kinder Anspruch auf Waisenrente. Stief- und Pflegekinder sind nur anspruchsberechtigt, wenn die versicherte Person wesentlich für deren Unterhalt aufgekommen ist.

Wie hoch ist die Waisenrente?

Die Waisenrente ist für Halb- oder Vollwaisen unterschiedlich hoch:

- Halbwaisen erhalten 30% der Ehegattenrente.
- Vollwaisen erhalten 60% der Ehegattenrente. Beziehen Vollwaisen von der Vorsorgeeinrichtung des anderen verstorbenen Elternteils Leistungen, wird lediglich die Halbwaisenrente ausgerichtet.

Wie lange besteht ein Anspruch auf Waisenrente?

Die Waisenrente wird ausgerichtet bis zum Ende des Monats, in welchem das Waisenkind das 20. Altersjahr vollendet. Für Waisen, die noch in der Ausbildung sind oder eine ganze Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen, dauert der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Ausbildungsbescheinigungen sind der BVK unaufgefordert zuzustellen.

Was passiert, wenn eine aktiv versicherte Person stirbt, ohne dass die BVK Rentenleistungen oder eine Abfindung ausrichten muss?

Bitte beachten Sie dazu unser Merkblatt «Todesfallsumme».

Kontakt

BVK | Obstgartenstrasse 21 | Postfach | 8090 Zürich | www.bvk.ch
Telefon 058 470 45 45 (Angestellte des Kantons und Bildungsinstitutionen [ohne Schulgemeinden])
Telefon 058 470 44 44 (alle anderen Angestellten)

Rechtlicher Hinweis

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.